

36. Änderung des Flächennutzungsplanes

U m w e l t b e r i c h t

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung
4. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter
7. Überwachung der Umweltauswirkungen
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteiles Bad Harzburg. Zwischen der Wohnbebauung und der Änderungsfläche befindet sich der Höhenzug des Butterberges. Die Änderungsfläche befindet sich beidseitig der Landesstraße L 501. Östlich und nördlich wird die Änderungsfläche von Waldflächen des Harzes und dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ begrenzt. Westlich und südlich der Hauptfläche befinden sich landwirtschaftliche Flächen und das Landschaftsschutzgebiet „Butterberg“. Südlich der östlichen Fläche grenzen Wohnbauflächen an.

2. Anlass und Ziele der Planung

Der Auslöser für die hier beginnende vorbereitende Bauleitplanung ist die Bebauungsplanänderung für den Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz Wolfstein“. Bisher war die gesamte Fläche des Bebauungsplanes sowie auch die Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung Campingplatz ausgewiesen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nur noch ein Teil der Fläche weiter mit der Zweckbestimmung gemäß § 10 BauNVO „Campingplatz“ ausgewiesen werden. Die Teilfläche östlich der L 501 wird gemäß § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiete, die der Erholung dienen“ und die zwischen diesen Flächen liegende Teilfläche wird gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung mit Pferden“ ausgewiesen. Um diese Ausweisungen zu ermöglichen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Zweckbestimmung für die Sonderbaufläche zu ändern. Die Sonderbaufläche wird durch die Änderung in drei Bereiche unterteilt. Im Westen wird die Zweckbestimmung „Campingplatz“ beibehalten, im mittleren Bereich erhält die Sonderbaufläche die Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung mit Pferden“ und östlich der Landesstraße L 501 wird die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich der Sonderbauflächenausweisung ändert sich nicht.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar¹ ist für die Änderungsfläche der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung als Leitbild enthalten. Im Landschaftsrahmenplan sind für den Bereich der Änderungsfläche in allen Karten Aussagen gemacht. Für das Plangebiet sind folgende Festlegungen aus den Karten des Landschaftsrahmenplanes zu entnehmen:

Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist eingeschränkt (Wertstufe 3). Bereich zur Verbesserung / nachgeordnet zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Fläche ist als sonstiges Grünland kartiert und der Campingplatz ist vermerkt.

- ⇒ Durch die Änderung der Zweckbestimmung wird die Möglichkeit eröffnet hier Pferdehaltung zu betreiben. Es kann zu Entsiegelung von Flächen und durch die Haltung von Pferden auch zu einer Erhöhung der Arten kommen. Die Ausweisung kann zu einer Verbesserung der vorhandenen Situation beitragen.

Karte 2: Landschaftsbild/Ruhe: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist wenig bis mäßig eingeschränkt. Bereich zur Sicherung / Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- ⇒ Die Änderung der Zweckbestimmung wird bei Umsetzung der Planung zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führen, da statt Zelten und Wohnwagen hier keine baulichen Anlagen oder Fahrzeuge sondern Tiere auf unbefestigten Flächen das Landschaftsbild prägen.

Karte 3: Boden: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist durch großräumig stattfindenden Schadstoffeintrag eingeschränkt. Bereich zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- ⇒ Hier wird durch die Änderung der Zweckbestimmung eine Entsiegelung von Flächen vorbereitet, so dass die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

¹ Landschaftsrahmenplan des Landkreis Goslar, herausgegeben 1994

Karte 4: Wasser: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt. Bereich zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Das Grundwasser ist durch Schadstoffanreicherungen in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

- ⇒ Durch die Änderung der Zweckbestimmung werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser hervorgerufen. Das Grundwasser und dessen Neubildungsrate kann sich erhöhen, da eine Entsiegelung von Flächen ermöglicht wird.

Karte 5: Klima/Luft: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt. Bereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Änderungsfläche befindet sich in einem Gebiet mit Luftschadstoffanreicherung.

- ⇒ Durch die Änderung der Zweckbestimmung wird die Inanspruchnahme der Fläche durch motorisierte Fahrzeuge verringert. Damit wird auch die mögliche Schadstoffbelastung der Luft durch Fahrzeuge verringert. Die grundsätzlich vorhandene Luftbelastung durch Luftschadstoffanreicherung verändert sich jedoch nicht.

Im Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg² ist die Plangebietsfläche als Siedlungsfläche dargestellt.

- ⇒ Da es im Landschaftsplan der Stadt keine naturschutzfachlichen Aussagen für die Fläche gibt, da sie als Siedlungsfläche dargestellt ist, ist von einer Nutzung entsprechend der Ausweisung auszugehen.

Landschaftsschutzgebiet „Harz“

Die Änderungsfläche ist von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen fast vollständig umgeben. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz“ umschließt die Änderungsfläche im Norden, Süden und Westen. Das LSG „Harz“ liegt mit seiner Hauptzone an der Geltungsbereichsgrenze. Der besondere Schutzzweck des LSG „Harz“ besteht in der Erhaltung, dem Schutz und der Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, eines harz- und harzrandtypischen Landschaftsbildes, das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der natur- und Kulturlandschaft und eine nachhaltige Nutzung des Naturgutes Holz. Durch die Änderung der Zweckbestimmung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird grundsätzlich die Verbesserung der vorhandenen Situation herbeigeführt. Durch Entsiegelung, Haltung von Pferden statt Nutzung durch motorisierten Verkehr und sanften Tourismus auf dem Rücken der nun zulässigen Pferde wird dem Schutzzweck entsprochen. Die Holznutzung im LSG ist durch die Änderung der Zweckbestimmung ebenfalls nicht berührt.

Der besondere Schutzzweck in der angrenzenden Hauptzone des LSG „Harz“ besteht in der Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für ungestörte ruhige Erholung und der Verbesserung der Lebensbedingungen bedrohter heimischer Tierarten, der Stärkung der Bedeutung des Gebietes für naturbezogenen Erholung, der Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren sowie dem Schutz, der Pflege, Förderung und Entwicklung von naturnaher, strukturreicher Mischwälder, Bergwiesen, Wiesenbereichen am Harzrand und im Harzvorland, naturnahen Gewässern und stabiler heimischer Tier- und Pflanzenpopulationen. Auch die besonderen Schutzanforderungen in der Schutzzone H werden durch die Änderung der Zweckbestimmung nicht negativ beeinflusst. Die ruhige Erholung wird durch die Rücknahme des motorisierten Tourismus und die Zulässigkeit von Erholung mit Pferden verbessert. Heimische Tierarten erhalten mehr Lebensraum und ein erhöhtes Nahrungsangebot durch die Pferdehaltung. Wälder, Wiesen und Gewässer werden durch die Änderung der Zweckbestimmung nicht berührt ebenso wenig wie die im LSG vorhandene heimische Tier- und Pflanzenpopulation.

Wald

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird auf die Lage der Änderungsfläche inmitten von Wald hingewiesen. Im RROP 2008 sind Waldabstände definiert, die in dieser Lage nicht einzuhalten sind. Im Rahmen der weiteren Planungen sind die bereits bestehenden Waldabstände weiter beizubehalten und bei Bedarf durch neue Bebauung sind zur Gefahrenabwehr erforderliche Abstände zu definieren.

² Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg, erstellt Juni 1998

Im Norden grenzt das „Heinische Bruch“ an die Änderungsfläche. Dieser Waldbereich ist im Rahmen der forstlichen Planung als Kompensationsfläche entwickelt worden. Hier werden Fichtenforste in naturnahe Bruch- und Sumpfwälder entwickelt. Vorhandenen Entwässerungen werden verfüllt um das Wasser länger im Gelände zu halten um die natürlichen Standortverhältnisse wieder herzustellen. Die hiermit verfolgten Ziele werden durch die Änderung der Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt, da keine Wirkung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt.

4. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

Erfassung und Beschreibung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist seit vielen Jahren als Campingplatz im westlichen Teilbereich (westlich der L 501) genutzt. Der östlich der L 501 gelegene Teilbereich ist mit einem Gebäude bebaut, welches touristische und zur Erholung dienende Einrichtungen beherbergt. Da die Campingplatznutzung seit mehreren Jahren nur noch im westlichen Teilbereich, ungefähr auf der Hälfte der bisherigen (ausgewiesenen) Flächen des Campingplatzes stattfindet, ist der Bereich zwischen der Campingnutzung und der Landesstraße mit Wildwuchs überwuchert und ungepflegt. Der genutzte Teil des Campingplatzes ist sehr gepflegt und wird auch weiterhin seiner Bestimmung nach genutzt. Der Teilbereich östlich der Landesstraße beinhaltet Nutzungen die der Erholung dienen und auch Wohnnutzung.

Bewertung:

Durch die Änderung der Zweckbestimmung bleiben im westlichen und östlichen Teilbereich des Geltungsbereiches die Nutzungen erhalten. Durch die zusätzliche Ausweisung von Erholung mit Pferden im mittleren Teilbereich wird der brach gefallene Teil des Campingplatzes wiederbelebt. Das Schutzgut Mensch profitiert von der Änderung. Auch die Campingplatznutzung ist positiv betroffen, da sie wieder mehr Beachtung findet, weil wieder mehr Besucher das Gelände nutzen und die Abgeschiedenheit geringer ist. Die Pferdehaltung im mittleren Teilbereich wird nicht zu Problemen führen, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausreichende Festsetzungen gegen mögliche Belastungen der Campingurlauber getroffen werden.

Durch die Änderung der Zweckbestimmung kann es zu Schadstoffeinträgen in den Boden und Auswirkungen auf das Grundwasser kommen. Hier ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren eine Festsetzung zu erlassen, wie mit den nun zulässigen Pferden und deren Mist umzugehen ist. Durch die Entsiegelung bisher mit Bitumen oder anderen Belägen befestigter Flächen wird die Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden verringert, da auf wesentlich größeren Flächen der natürliche Zustand wieder hergestellt wird.

Der Teilbereich östlich der L 501 profitiert ebenfalls von der Änderung, durch die Wiederherstellung der Freiflächen auf dem Bereich der Änderung der Zweckbestimmung.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Erfassung und Beschreibung:

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind auf Grund der bisherigen Ausweisung „Campingplatz“ für das Schutzgut Tiere und Pflanzen viele Bereiche ohne Beeinträchtigung. Es gibt viele Rückzugsbereiche und ein gutes Nahrungsangebot.

Auf den weiterhin als Campingplatz genutzten Flächen westlich der L 501 sowie auch auf der Fläche östlich der L 501 ändert sich durch die Erweiterung der Zweckbestimmung nichts. Somit ist auch das Schutzgut nicht betroffen. Im mittleren Teil des Geltungsbereiches hat sich am Fuß des Butterberghanges der dort vorhandene Wald in die Fläche ausgeweitet. Hierdurch haben die heimischen Vögel und Kleintiere geringfügig größeren Lebensraum erhalten. Die terrassenförmig angelegten Stellplätze waren mit Pflanzen eingefasst, die sich auch zum Teil ausgebreitet haben. Die befestigten Flächen bestehen weiterhin..

Bewertung:

Durch die Erweiterung der Zweckbestimmung im mittleren Teil des Geltungsbereiches ändert sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wenig. Die Erweiterung der Nutzung durch die Zulässigkeit von

Erholung mit Pferdenutzung führt im Teilbereich zu einer Verbesserung hinsichtlich des Nahrungsangebotes für Vögel. Durch die Pferdehaltung wird es im Planbereich zu einer Erhöhung der Insektenpopulation kommen. Das Vorkommen wird zu einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage für die vorhandene Vogelpopulation führen. Sonstige Beeinträchtigungen durch die Änderung der Zweckbestimmung auf das Schutzgut sind nicht erkennbar.

Auch die Entfernung von befestigten Flächen für die mögliche Pferdehaltung verbessert die Lebensbedingungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

4.3 Schutzgut Klima und Luft

Für das örtliche Klima als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet wird dem Plangebiet kaum Bedeutung zugemessen. Neue Bebauung wird nur in geringem Maße zugelassen. Auf Grund dessen kommt es nicht zu Behinderungen im Luftaustausch.

Bewertung:

Da es sich bei der Fläche um ein kleines Gebiet handelt, ist keine negative Auswirkung zu erwarten.

4.4 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Änderung der Zweckbestimmung und die damit einhergehende Wiederherstellung der freien Zugänglichkeit und des freien Blickes über die Fläche zwischen L 501 und dem genutzten Teil des Campingplatzes wird keine Veränderung im Landschaftsbild hervorgerufen.

Bewertung:

Die Fläche, deren Zweckbestimmung geändert wird, ist für das Landschaftsbild nicht prägend. Sie liegt in einer Senke und ist durch den Baumbewuchs der Umgebung eingegrünt und damit als abgeschlossene kleine Einheit für das Landschaftsbild nicht von maßgeblicher Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Änderung der Zweckbestimmung nicht zu erwarten.

4.5 Schutzgut Boden

Die Flächen des bisher festgesetzten Campingplatzes sind durch Bodenbewegungen verändert. Es wurden terrassenförmige Flächen angelegt und befestigt, damit die Nutzung als Campingplatz möglich ist. Die Wege zwischen diesen Fläche sind teilweise bituminös befestigt. Hierdurch ist die Funktion des Schutzgutes Boden eingeschränkt.

Bewertung:

Da der Boden bereits durch die Herrichtung für die Stellplätze verfestigt ist, wird keine zusätzliche Beeinträchtigung erzeugt. Durch die Änderung der Zweckbestimmung werden teilweise die ehemaligen Stellplätze von Ihren vorhandenen Versiegelungen befreit und ein offener Boden erzeugt. Diese Maßnahmen führen zu einer Verbesserung des Umweltzustandes für das Schutzgut Boden.

4.6 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich sind keine offenen Gewässer vorhanden.

Das Grundwasser ist durch die Nutzung der Flächen als Campingplatz bisher nicht beeinträchtigt worden. Durch Änderung der Zweckbestimmung kann sich die Neubildungsrate des Grundwassers verbessern, da Bodenversiegelungen beseitigt werden. Eine weitere Bodenversiegelung wird nicht vorbereitet.

Bewertung:

Durch die Änderung der Zweckbestimmung sind offene Gewässer nicht betroffen. Das Grundwasser ist durch die bereits vorhandenen Versiegelungen beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Auch die nun zulässige Pferdehaltung wird sich nicht negativ auswirken, da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen hinsichtlich der Anzahl der zu haltenden Pferde sowie auch der Entsorgung gemacht werden.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist keine Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es werden keine erheblichen negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima erwartet.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere während der Bau- und Betriebsphase abzugeben.

Die Änderung der Zweckbestimmung ermöglicht die Haltung von Pferden auf den bisher als Campingplatz ausgewiesenen Flächen. Um die Nutzung durchführen zu können, ist eine Entsiegelung von bisher befestigten Flächen durchzuführen. Diese Maßnahmen verbessern in der Bau- sowie auch in der Betriebsphase die Funktion der Schutzgüter Boden, Wasser und Luft. In diesem Zusammenhang kann es im Rahmen der Beseitigung der Befestigungen zu Staub- und Lärmemissionen kommen. Diese sind jedoch zeitlich sehr begrenzt. Die Pferdenutzung im Bereich der Änderung der Zweckbestimmung führt auf Grund der ausreichend großen Flächen nicht zu Belästigungen der vorhandenen Nutzungen. Das Schutzgut Tiere erhält ein höheres Nahrungsangebot. Die Pferdehaltung bringt eine Erhöhung der Insektenpopulation mit sich. Um diese günstigen Bedingung zu schaffen, sind im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der Anzahl der möglichen Pferde sowie der Entsorgung zu erlassen.

Auf Grund der Lage und der geplanten Änderung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Klima und das kulturelle Erbe sowie die Umwelt zu erwarten. Andere zu berücksichtigende Vorhaben sind nicht in der Nähe geplant.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	
Mensch,	Durch die Änderung der Zweckbestimmung kommen zu den bisher zulässigen Nutzungsmöglichkeiten weitere hinzu. Einschränkungen sind nicht zu erwarten und somit auch keine Beeinträchtigungen.	-
Luft / Klima	Da es sich bei der Fläche um ein kleines Gebiet handelt, ist keine negative Auswirkung zu erwarten.	-
Tiere / Pflanzen	Durch die Änderung der Zweckbestimmung ändert sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere nichts. Die Erweiterung der Nutzung durch die Zulässigkeit von Erholung mit Pferdenutzung führt nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes.	-
Landschaftsbild	Mit der Änderung der Zweckbestimmung ändert sich nichts für das Landschaftsbild. Der Teilbereich, in dem die Änderung vorgenommen wird, ist nicht prägend. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Änderung der Zweckbestimmung nicht zu erwarten.	-
Boden	Da der Boden bereits durch die bisher zulässigen Nutzungen beeinträchtigt ist, gibt es keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Änderung der Zweckbestimmung und der damit zulässigen Nutzung.	-
Wasser	Durch die Änderung der Zweckbestimmung sind offene Gewässer nicht betroffen. Das Grundwasser ist durch die bereits vorhandenen Versiegelungen beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	-
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.	-
Wechselwirkung	Es werden insgesamt keine erheblichen negativen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erwartet.	-
••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich		

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Eine Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs ist nicht möglich, da auch nicht erforderlich. Die Änderung der Zweckbestimmung und die damit einhergehenden Änderungen in der Nutzung der Flächen bringt keine Beeinträchtigungen mit sich. Sie führt zu einer Wiederaufnahme der Nutzung von bereits planerisch und menschlich geprägten Flächen.

6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Da sich nach Prüfung der Planung auf die Schutzgüter keine negativen Auswirkungen ermitteln lassen, ist folgendes festzustellen:

Die Änderung der Zweckbestimmung und die damit zulässige Erholung mit Pferden ist **kein** Vorhaben, welches für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig ist und damit negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-d und i BauGB erwarten lässt.

7. Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht ist für die Flächennutzungsplanänderung mit einer geringeren Tiefenschärfe erarbeitet worden, als für einen verbindlichen Bebauungsplan. Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung angewandt. Die vorhandenen Kenntnisse aus Ortsbesichtigungen, vorhandenem Wissen und vorhandenen Beschreibungen der Lage sind für diese Umweltprüfung ausreichend. Technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Änderung der Zweckbestimmung sind nicht erforderlich. Im vorliegenden Umweltbericht wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt, die überwacht werden müssen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der umweltrelevanten Auswirkungen der Änderung der Zweckbestimmung konnten keine relevanten negativen Einflüsse auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange festgestellt werden. Es wurden die Auswirkungen der zusätzlichen Nutzung einer Teilfläche des Geltungsbereiches hinsichtlich der Ausweisung „Erholung mit Pferden“ geprüft. Das Prüfergebnis ergab, dass keine Umweltbelange beeinträchtigt werden.

Bad Harzburg, den

A b r a h m s
Bürgermeister